



# BEITRAGSORDNUNG DES VEREINS TRANSFORMATIVES DENK- UND MACHWERK

- in der Fassung vom 1. Dezember 2018 -

## § 1 HÖHE DER BEITRÄGE

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 20 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen als Fördermitglieder beträgt mindestens 20 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen als Fördermitglieder wird durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt, beträgt jedoch mindestens 100 Euro.
- (4) Freiwillige höhere Beiträge werden als Spenden behandelt.
- (5) <sup>1</sup> Beiratsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. <sup>2</sup> Sie können allerdings freiwillig Beiträge leisten. <sup>3</sup> Der freiwillige Mindestbeitrag darf 20 Euro jährlich nicht unterschreiten.

## § 2 ERMÄßIGUNG DER BEITRAGSPFLICHT

- (1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 1 Euro.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den formlosen Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht.

## § 3 FÄLLIGKEIT/ZAHLUNGSWEISE

- (1) Der Jahres-Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum dritten Bankarbeitstag des Monats Januar voll bzw. bei unterjähriger Mitgliedschaft mit der Annahme des Aufnahmeantrags anteilig fällig.
- (2) <sup>1</sup> Mitglieder mit ermäßigter Beitragspflicht zahlen den Mitgliedsbeitrag quartalsweise. <sup>2</sup> Er wird jeweils zum dritten Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals fällig.
- (3) <sup>1</sup> Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. <sup>2</sup> Auf besonderen begründeten Wunsch kann der Beitrag von Mitgliedern mit ermäßigter Beitragspflicht auch per Überweisung gezahlt werden. <sup>3</sup> Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer im Verwendungszweck anzugeben.

## § 4 ÄNDERUNGEN DER BEITRAGSORDNUNG

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (2) Erfolgt die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres, kann die Mitgliederversammlung die Rückwirkung der Beschlüsse zum Beginn des Kalenderjahres beschließen.

Flensburg, den 1. Dezember 2018

Für den Vorstand

Frank Ellenberger